STRATEGIE UND KONFLIKTFORSCHUNG

Stephanie Oesch

Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?

v/d|f

Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?

vdf Hochschulverlag AG
an der ETH Zürich

STRATEGIE UND KONFLIKTFORSCHUNG

Stephanie Oesch

Die organisierte Kriminalität – eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2009 auf Antrag von Prof. Dr. Albert A. Stahel und Prof. Dr. Brigitte Tag als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

ISBN 978-3-7281-3358-8
DOI-Nr. 10.3218/3358-8
ISBN 978-3-7281-3283-3 (Print)

www.vdf.ethz.ch
verlag@vdf.ethz.ch

I. INHALTSVERZEICHNIS

II. ABKÜRZUNGS- UND DARSTELLUNGSVERZEICHNIS 9

a) Abkürzungen 9

b) Darstellungen 12

1 EINLEITUNG 15

2 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG 23

3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE 25

3.1 Netzwerkanalyse 25

3.2 Daten und ihre Erhebung 28
3.2.1 (Experten-)Interviews 29
3.2.2 Dokumentenanalyse 29

3.3 Datenanalyse 30

4 BEGRIFFSDEFINITIONEN 31

4.1 Der Begriff der organisierten Kriminalität 31

4.2 Indikatoren der organisierten Kriminalität 36

4.3 Der Begriff Geldwäscherei 39

4.4 Fazit 44

5 RECHTLICHE ASPEKTE 45

5.1 StGB Art. 260ter – Bekämpfung krimineller Organisationen in der Schweiz 45
5.1.1 Grundsätzliches zu StGB Art. 260ter 46
5.1.2 Gesetzliche Grundlagen 48
5.1.3 StGB Art. 260ter in der Praxis 51

5.2 Internationale Bekämpfung der organisierten Kriminalität 54

5.3 Internationale Richtlinien zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Geldwäscherei mit Gültigkeit für die Schweiz 56

5.4 Rechtliche Grundlagen in punkto Geldwäscherei 62
5.4.1 Privatrechtliche Instrumente 65

5.4.2 Verwaltungsrechtliche Instrumente ... 68
5.4.3 Strafrechtliche Instrumente ... 72
5.4.3.1 Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes ... 73
5.4.3.2 Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften ... 76
5.4.3.3 Pflichten der Finanzintermediäre ... 79
5.4.3.4 Wirkung des Geldwäschereigesetzes ... 82
5.4.3.5 Vermögenseinziehung ... 85
5.4.3.6 Strafprozessordnung ... 90

5.5 Fazit ... 98

6 GELDWÄSCHEREI ... 101

6.1 Die Rolle der Geldwäscherei für die organisierte Kriminalität ... 101

6.2 Probleme bei der Erkennbarkeit von Geldwäscherei ... 103

6.3 Geldwäscherei in der Praxis ... 106
6.3.1 Die Einbringung von Bargeld in ein Finanzinstitut ... 107
6.3.2 Geldtransporte ... 107
6.3.3 Smurfing ... 108
6.3.4 Commingling Money ... 108
6.3.5 Double Invoicing ... 109
6.3.6 Shell Companies ... 110
6.3.7 Barkäufe von Luxusgütern ... 110
6.3.8 Reiseschecks ... 111
6.3.9 Schwarzhandel mit Devisen ... 111
6.3.10 Casinos und Wetten ... 111
6.3.11 Direct Banking und Cybermoney ... 112

6.4 Neue Entwicklungen in der Geldwäscherei ... 114

6.5 Präventionsvorgehen der Schweizer Finanzinstitute ... 118

6.6 Fazit ... 121

7 VORGEHENSWEISE DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT AUF DEM FINANZPLATZ SCHWEIZ ... 127

7.1 Organisierte Kriminalität aus Italien ... 129
7.1.1 'Ndrangheta ... 133
7.1.2 Camorra ... 134
7.1.3 Sacra Corona Unità ... 135
7.1.4 Cosa Nostra ... 136

7.2 Organisierte Kriminalität aus Südosteuropa ... 137

7.3 Organisierte Kriminalität aus Staaten der GUS ... 144

7.4 Organisierte Kriminalität aus dem asiatischen und arabischen Raum ... 153

7.5 Organisierte Kriminalität aus Westafrika ... 161

7.6 Fazit ... 169

8 ZUSAMMENFASSUNG 175

9 HYPOTHESENGENERIERUNG 179

9.1 Hypothese 1.....179

9.2 Hypothese 2.....181

9.3 Hypothese 3.....183

9.4 Hypothese 4.....187

9.5 Fazit.....189

10 SCHLUSSFOLGERUNGEN..... 193

III. BIBLIOGRAPHIE 197

a) Darstellungen.....197

b) Internetquellen.....200

c) Zeitschriften und Zeitungen 206

DANKSAGUNG 207

II. ABKÜRZUNGS- UND DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

a) Abkürzungen

a.a.O.	am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz
AML	Anti-Money-Laundering
Art.	Artikel
AuM	Assets under Management
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BISS	Bericht Innere Sicherheit Schweiz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
BKA-D	Bundeskriminalamt Deutschland
BKA-Ö	Bundeskriminalamt Österreich
BKP	Bundeskriminalpolizei
BPV	Bundesamt für Privatversicherung
CHF	Schweizer Franken
C.P.F.	Code pénale français
C.P.I.	Codice penale italiano
CS	Credit Suisse
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DAP	Dienst für Analyse und Prävention, VBS
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-departement
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
et al.	et alteri (und andere)
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force; = GAFI
FBI	Federal Bureau of Investigation
Fedpol	Bundesamt für Polizei der Schweizerischen Eidgenossenschaft
f.	folgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GAFI	Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
GW	Geldwäscherei
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-EBK	Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankenkommission
IFT	Informal Funds Transfer System
IMF/IWF	International Monetary Fund / Internationaler Währungsfonds
Kap.	Kapitel
KGB	Komitee für Staatssicherheit („Komitet Gossudarstwennoy Besopasnosti“), Sowjetischer Geheimdienst
KYC	Know your Customer
lat.	lateinisch
MACOS	Management Controls
Mrd.	Milliarden
MICOS	Monitoring Internal Control System
Mio.	Millionen
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei, Bundesamt für Polizei
NGO	Non-governmental organization
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OCC	United Nations Convention against Transnational Organized Crime

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OK	organisierte Kriminalität
OTC	Over the counter
PEP	Politically Exposed Person(s)
Rz	Randzeichen
S.	Seite
SBG	Schweizerische Bankgesellschaft
SBVg	Schweizerische Bankiersvereinigung
SKA	Schweizerische Kreditanstalt
SNB	Schweizerische Nationalbank
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UBS	Steht nicht für Union Bank of Switzerland, UBS stellt keine Abkürzung dar, sondern ist der Name einer Schweizer Grossbank.
UNO	United Nations Organization
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
USA	United States of America
US	United States
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
vgl.	vergleiche
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	Zitiert

b) Darstellungen

Abbildung 1: Die OK weltweit 16

Abbildung 2: Die OK und ihre Finanzströme 19

Abbildung 3: Weltmarktanteile der wichtigsten Offshore-Finanzzentren 21

Abbildung 4: Anzahl GW-Meldungen 2004–2008 123

Abbildung 5: Anteil Bankensektor am BIP 124

Abbildung 6: Anzahl GW-Meldungen pro Mia. CHF BIP Banken, 2005 125

Abbildung 7: Anzahl GW-Meldungen pro Mia. CHF BIP Banken, 2004–2008 126

Abbildung 8: Betätigungsfelder der 'Ndrangheta, 2004/2005 133

Abbildung 9: Betätigungsfelder der 'Ndrangheta, 2006/2007 134

Abbildung 10: Betätigungsfelder der Camorra, 2005/2006 134

Abbildung 11: Betätigungsfelder der Sacra Corona Unità, 2005/2006 135

Abbildung 12: Betätigungsfelder der Sacra Corona Unità, 2007 135

Abbildung 13: Betätigungsfelder der Cosa Nostra, 2005–2007 136

Abbildung 14: Betätigungsfelder der südosteuropäischen OK, 2003 142

Abbildung 15: Betätigungsfelder der südosteuropäischen OK, 2004/2005 143

Abbildung 16: Betätigungsfelder der südosteuropäischen OK, 2006/2007 143

Abbildung 17: Betätigungsfelder der OK aus den Staaten der GUS, 2003 150

Abbildung 18: Betätigungsfelder der OK aus den Staaten der GUS, 2004 151

Abbildung 19: Betätigungsfelder der OK aus den Staaten der GUS, 2005/2006 151

Abbildung 20: Betätigungsfelder der OK aus den Staaten der GUS, 2007 152

Abbildung 21: Betätigungsfelder der asiatischen und arabischen OK, 2003 158

Abbildung 22: Betätigungsfelder der asiatischen und arabischen OK, 2004 159

Abbildung 23: Betätigungsfelder der asiatischen und arabischen OK, 2005/2006 159

Abbildung 24: Betätigungsfelder der asiatischen und arabischen OK, 2007 160

Abbildung 25: Betätigungsfelder der westafrikanischen OK, 2003/2004 167

Abbildung 26: Betätigungsfelder der westafrikanischen OK, 2005 167

Abbildung 27: Betätigungsfelder der westafrikanischen OK, 2006 168

Abbildung 28: Betätigungsfelder der westafrikanischen OK, 2007 168

Abbildung 29: Vorgehen der OK zur Geldwäscherei..... 169

Abbildung 30: Zusammenarbeit der OK..... 173

Tabelle 1: Drei-Phasen-Modell der Geldwäscherei..... 41

Tabelle 2: Übersicht Effektivität der Massnahmen 190

GRATIS bestellen: Post-it® Index Leuchtmarker!

Weitere interessante Publikationen

ZUR PRINTVERSION: Die organisierte Kriminalität	*– eine Bedrohung für den Finanzplatz Schweiz?*
Der konventionelle Enthauptungsschlag im Kontext moderner Kriege	*Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte*
Abriss der Kriegskunst	*Mit einem Geleitwort von Albert A. Stahel*
Strategisches versus humanitäres Denken: das Beispiel Afghanistan	*hrsg. von Claudine Nick-Miller*
The Swiss Air Power	*Whereto? Wherefrom?*

www.vdf.ethz.ch
verlag@vdf.ethz.ch

1 EINLEITUNG

Die Thematik der organisierten Kriminalität stösst gegenwärtig auf grosses Interesse. Organisierte Kriminalität stellt zwar keine neuzeitliche Erscheinung dar, hat aber mit Ereignissen wie dem Zusammenbruch der Sowjetunion oder Phänomenen wie der Verbreitung asymmetrischer Kriegsführung[1] in den letzten Jahren und Jahrzehnten neue Dimensionen angenommen[2]. Auch die Finanzbeschaffung für terroristische Zwecke rückte zunehmend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit, weil sie laufend an Bedeutung gewinnt; ebenso der Drogenhandel, welcher auf immer neuen Routen erfolgt: Die Absatzgebiete für Drogen werden vermehrt neben der Mafia aus dem Süden auch durch jene aus dem Osten und aus Nigeria kontrolliert. Die so generierten Gelder werden gewaschen in den Finanzkreislauf eingeschleust, wo sie anschliessend für legale und illegale Zwecke verwendet werden können. Diese Beispiele zeugen von der Aktualität und Brisanz, welche die Thematik der organisierten Kriminalität und ihrer Methoden gegenwärtig innehaben.

Die nachfolgende Übersicht soll einen ersten Eindruck vermitteln, welche kriminellen Organisationen weltweit bekannt und aktiv sind.[3] Die Übersicht zeigt die Situation Ende der 1990er-Jahre und soll als Einstieg in die Thematik dienen. Im Verlaufe der Arbeit wird eine aktuelle, für die Schweiz gültige Übersicht erarbeitet.

---

[1] Unter „asymmetrische Kriegsführung“ versteht man vereinfacht gesagt Auseinandersetzungen zwischen Parteien, die waffentechnisch und strategisch starke Unterschiede aufweisen (Stahel 2006: 199).
[2] Ostertag: 1
[3] Stahel 1999: 5

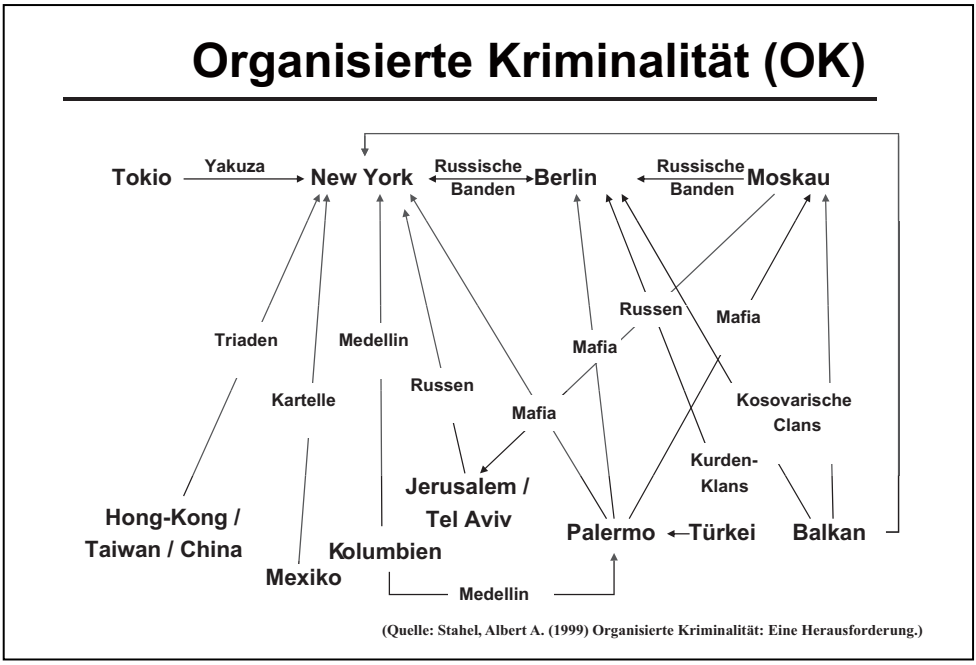

Abbildung 1: Die OK weltweit

Die Thematik der Geldwäscherei stiess mit dem Vietnamkrieg ins öffentliche Bewusstsein vor, als sich aufgrund des verbreiteten Drogenkonsums und der einseitigen Prohibitionspolitik[4] der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in Europa und in den USA selbst bedeutende Schwarzmärkte für Betäubungsmittel entwickelten (diese reichten beispielsweise von heimlichen Alkoholproduktionen über raffinierte Schmuggelpfade aus Kuba und Mexiko, den sogenannten „rum rows“ beziehungsweise „pipelines“, bis zum Alkoholverkauf in illegalen Kneipen). Die erlangte Finanzkraft dieser illegalen Märkte bietet die Basis weiterer illegaler Aktivitäten oder des Einkaufs in die legale Wirtschaft.[5] Ebenfalls in den 1970er-Jahren nahm die Globalisierung der Finanzmärkte ihren Anfang mit der Abschaffung des Systems der festen Wechselkurse, welche seit Einführung des Bretton-Woods-Systems 1944 die weltwirtschaftlichen Beziehungen bestimmt hatten.[6] Die Fortschritte im Bereich der Kommunikationstechnologie beschleu-

[4] 1920 setzten die USA ein Gesetz in Kraft, das den Handel mit Alkohol verbot. 1933 wurde das Gesetz wieder aufgehoben, nicht zuletzt aufgrund des unübersehbaren Erfolges der illegalen Branche.
[5] Pieth 2007: 2193
[6] Le Monde Diplomatique: 34

nigten in den 1980er-Jahren die Globalisierung und Deregulierung der Märkte weiter. Eine der Hauptfolgen dieser scheinbar unauffälligen Revolution ist die massive Verminderung der realen Bargeldströme: Lediglich ein kleiner Teil der Geldmenge wechselt in Form von Papiergeld und Münzen den Besitzer, in allen anderen Fällen wird der Zahlungsverkehr elektronisch vollzogen. Man kann also sagen, dass die organisierte Kriminalität beispielsweise wegen der resultierenden weltweiten Vernetzung ihrer Akteure als grosse Profiteurin der Globalisierung betrachtet werden muss.

Während die Funktionsmechanismen der internationalen Finanzmärkte in jüngerer Vergangenheit zunehmend vereinfacht wurden, sind die Rechtskonstruktionen und Organisationsformen dank Treuhandgesellschaften, Steuerparadiesen, Offshore-Firmen etc. immer komplexer geworden.[7] Die teilweise existierenden Gesetzeslücken macht sich auch die organisierte Kriminalität zunutze, wie die nachfolgende Grafik des „Le Monde Diplomatique“ verdeutlichen soll.[8] Sie zeigt die bekanntesten Finanzströme der organisierten Kriminalität:

Hell eingefärbt sind Gebiete mit transnationalen kriminellen Vereinigungen. Es ist ersichtlich, dass sich die Schweiz in unmittelbarer Nähe zweier solcher Gebiete befindet: Sie liegt im Einzugsgebiet italienischer und russischer Vereinigungen und besitzt zudem mit Zürich einen der Hauptfinanzplätze. Da die Schweiz ferner zwischen den nord- beziehungsweise südamerikanischen und den asiatischen beziehungsweise russischen Einzugsgebieten liegt, ist anzunehmen, dass sie als Transitland für kriminelle Syndikate aus dem Balkan, Afrika und dem Nahen Osten sehr beliebt ist.

Im mittleren Teil der Grafik ist ersichtlich, dass die Schweiz unter den europäischen „Steueroasen und Geldwäscheparadiesen“ auf Rang drei liegt. Das Ausmass dieser Tatsache wird angesichts des Umstandes, dass nahezu sämtliche Länder in der Grafik aufgeführt sind, deutlich: Lediglich Andorra und Campione liegen in der Rangliste noch vor der Schweiz. Um den Ruf der

[7] Le Monde Diplomatique: 34
[8] Le Monde Diplomatique: 35

Schweiz in punkto Geldwäscherei steht es weltweit nicht zum Besten. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Image tut dringend not.

Im unteren Teil der Grafik wird gezeigt, dass sich die westlichen Industrienationen an der Financial Action Task Force (FATF)[9] beteiligen, während zahlreiche asiatische und afrikanische Länder (soweit sie in der Grafik erfasst wurden) nicht mit der FATF kooperieren.

Die organisierte Kriminalität ist in den letzten Jahren zu einer ernst zu nehmenden Herausforderung geworden für sämtliche Industriestaaten – und damit auch für die Schweiz.[10] Das amerikanische Federal Bureau of Investigation (FBI) identifiziert Banken und andere Finanzintermediäre in seiner „2007 National Money Laundering Strategy“ als primäres Tor zur Geldwäscherei: Seien illegale Vermögenswerte einmal ins legale Bankensystem eingeflossen, könnten sie problemlos weiterverwendet werden und der Nachweis ihrer kriminellen Herkunft sei praktisch nicht mehr zu erbringen.[11] Das Finanzmanagement stellt also die Achillesferse der organisierten Kriminalität dar und bietet demzufolge den Strafverfolgungsbehörden einen der wenigen Angriffspunkte.

[9] Zu den Formen der internationalen Zusammenarbeit vgl. Kapitel 5.3.
[10] Ostertag: 1
[11] FBI 2007

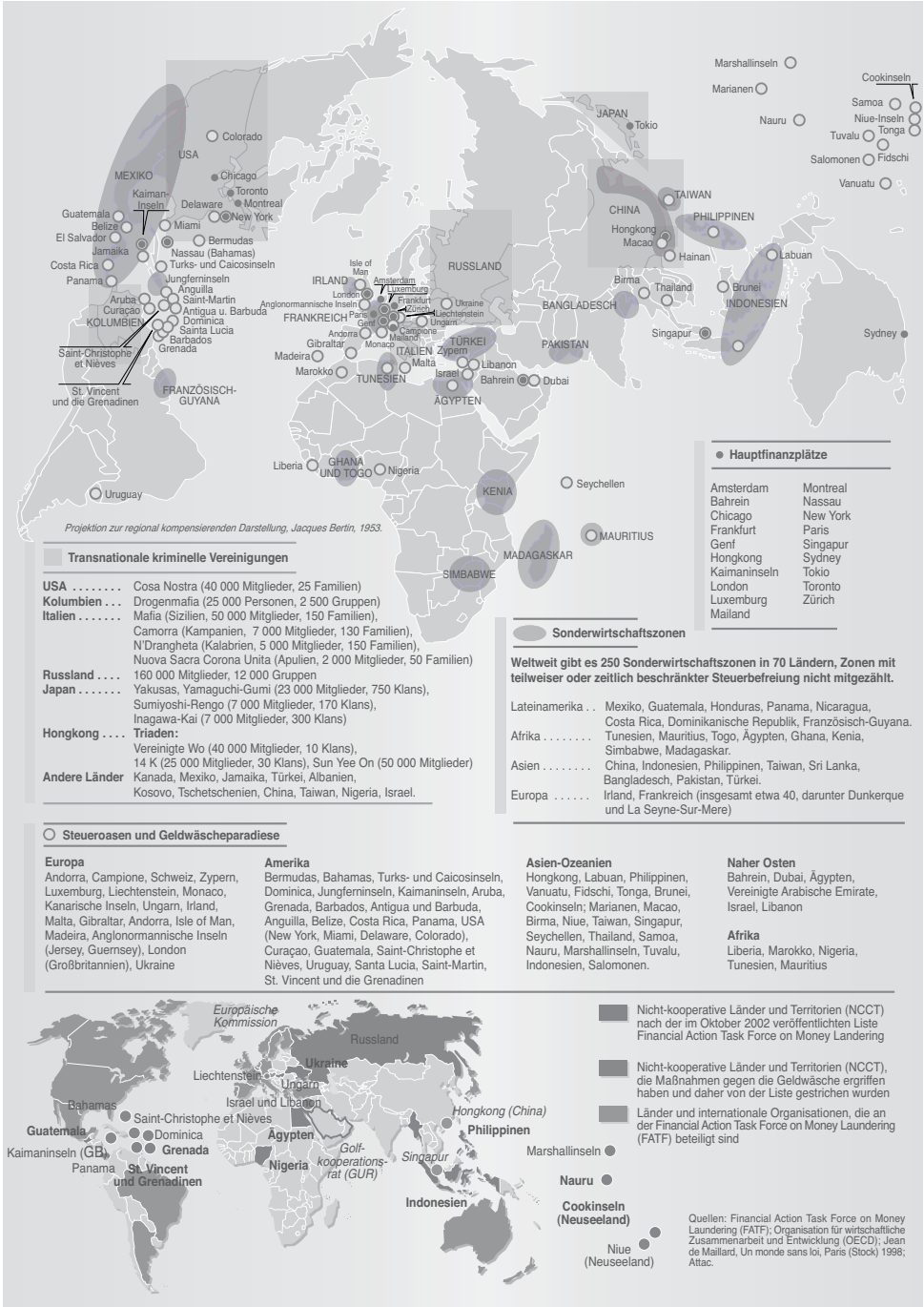

Abbildung 2: Die OK und ihre Finanzströme

Noch in den 1990er-Jahren herrschte die Meinung vor, primär Repressionsmassnahmen seitens des Staates könnten Geldwäscherei unterbinden. Mittlerweile hat sich aber die Einsicht durchgesetzt, dass das global vernetze Phänomen Geldwäscherei nicht komplett unterbunden werden kann; seriöse Prävention, beispielsweise im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, soll sie aber auf ein Minimum reduzieren.

Ein Finanzmarkt ist für ein effektives Funktionieren auf Vertrauen in die Teilnehmer und deren Lauterkeit sowie Vertrauen in das zugrunde liegende System angewiesen: Wie beispielsweise die gegenwärtige Finanzkrise deutlich zeigt, sind Kunden nur dann gewillt, ihre Gelder einer Bank anzuvertrauen, wenn sie Vertrauen in deren Geschäfte und Mitarbeitende haben. Kommt der gute Ruf ins Wanken (beispielsweise durch Bekanntwerden der Verstrickung einer Bank in kriminelle Machenschaften), zieht dies einen grossen Schaden für das Geschäft nach sich, und damit verbunden (je nach Ausmass) für die ganze Wirtschaft eines Landes. Prävention ist daher zentral: Richtige Prävention führt zur Erhaltung der Reputation ganzer Finanzplätze und damit zur Stabilisierung des globalen Finanzsystems.

Die Tatsache ist nahezu unbestritten, dass das gesetzlich gut gesicherte Finanzsystem und die Tradition der Diskretion der Schweiz weltweit eine grosse Attraktivität verleihen. Diese Diskretion bietet nicht nur legalen Marktteilnehmern interessante Möglichkeiten, sondern auch Geldwäschern. In der Botschaft über die Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) vom 12. Juni 1989 heisst es dazu: „Die Geldwäscherei ist ein Phänomen, das aufs Engste mit dem organisierten Verbrechen verhängt ist. Verbrechensorganisationen benützen leistungsfähige Finanzplätze, um ihr Kapital diskret und rasch reinvestieren und dabei seine kriminelle Herkunft verbergen zu können. Der Finanzplatz Schweiz mit seinem freien Kapitalverkehr, seinem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Banken und Kunden, seiner hohen Leistungsfähigkeit und seiner politischen, wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Stabilität hat erkennen müssen, dass auch er vom internationalen Verbrechertum missbraucht werden kann“.[12] Der Kampf

[12] Besozzi: 80